

LSH-Newsletter vom 21.5.2021

Herzlich willkommen zum Terra-Incognita-Newsletter. Oder wie Kai Gehring, hochschulpolitischer Sprecher der Grünen im Bundestag, es ausdrückt: „Für Bildungsministerin Karliczek sind Hochschulen und Studierende fremde Welten geblieben.

<https://strafrecht-online.org/spon-wechsel>

Auch bei der Erderwärmung macht sie uns keinerlei Hoffnung und zeigt sich geradezu kaltherzig, so als würde dies helfen. Sie könne durch bessere Bildung gestoppt werden.

<https://strafrecht-online.org/spon-klima>

Aber es gibt auch gute Nachrichten: Karliczeks Laune verhalte sich umgekehrt proportional zur Kritik an ihrer Arbeit (SZ). Sie ist mit anderen Worten echt gut drauf.

I. Eilmeldung

< Evergiven und die Folge >

Evergiven hat den Suezkanal freigegeben, Schiff und Fracht sitzen aber weiterhin fest. Und so langsam zeichnen sich die dramatischen Folgen in vollem Ausmaß ab: Gartenzwerge werden zur Mangelware.

<https://strafrecht-online.org/stern-blockade>

II. Law & Politics

< Alles wie immer >

Das Amtsgericht Düsseldorf hat Christoph Metzelder wegen Besitzes von kinderpornographischem Material und dessen Weitergabe an eine andere Person zu zehn Monaten Haft verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Metzelder mache – so die Richterin – bereits eine Therapie und habe echte Reue gezeigt (vgl. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB: „Verhalten nach der Tat“).

2019 gab es 2.125 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen § 184b StGB. 1.227 wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 898 zu einer

Geldstrafe. Bei 1.126 (= 92 %) wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, bei 101 (= 8 %) nicht. Die PKS 2020 benennt 18.761 Verdachtsfälle.

Von den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten lag diese in 342 Fällen zwischen neun Monaten und einem Jahr (= 27,9 %). In 46,4 % der Fälle war die Freiheitsstrafe niedriger, in 25,7 % höher.

Das von Bild, sport1 und Focus befragte Volk wurde aufgrund des früheren Berufs des Verurteilten aus (ehemaligen) Fußballspielern generiert, deren Einschätzung sich weitgehend deckte:

Da fehlt mir die abschreckende Wirkung; widerlich – Lukas Podolski

Großes Unverständnis; härtere Gesetze erforderlich – Mario Götze

Wer so was macht: lebenslang wegsperren – Max Kruse

Unfassbar; Urteil null abschreckend – Toni Kroos

Die taz verweist auf eine Studie aus der Schweiz, wonach sich Repression lohne.

<https://strafrecht-online.org/taz-metzelder>

Auch die SZ macht sich auf die Suche nach Abschreckung.

<https://strafrecht-online.org/sz-metzelder>

Angestoßen durch in den letzten zwei Jahren aufgedeckte Missbrauchsfälle in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster ist der Gesetzgeber dabei, Kindesmissbrauch und Kinderpornographie zu einem Verbrechenstatbestand mit einer Mindeststrafe von einem Jahr heraufzustufen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7. Mai zugestimmt.

<https://strafrecht-online.org/haufe-vorhaben>

Die nahezu einhellige Kritik der Expert*innen an den geplanten Verschärfungen der Strafrahmen wurde damit ignoriert.

< Kein Recht auf Party? >

Ein wenig missmutig waren wir zugegeben in den letzten Monaten schon, wenn uns die stets humorfreie Meisterin der Modellierungen, Viola Priesemann, oder der sorgenvolle Mahner auf allen Kanälen, Karl Lauterbach, wieder einmal irgendwelche Handlungsanweisungen oder Verbote ins Gebetsbuch schrieben. Eines stand für uns indes außerhalb jeglichen Zweifels: Ein Recht auf Party ist derzeit keinesfalls drin, natürlich auch nicht – so Jens Spahn – für Geimpfte. Für diese

https://www.lto.de/persistent/a_id/44568/

Bei § 184b handelt es sich um einen Straftatbestand, der vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutzes Defizite aufweist. Sieht man im Unternehmen der Besitzverschaffung und der Verbreitung kinderpornographischer Inhalte ein abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, stellt sich die Frage, worin die abstrakte Gefahr bestehen soll, die der Verbreitende bzw. sich Besitz Verschaffende für dieses Rechtsgut schafft. Die Verletzung der Selbstbestimmung der im Material Dargestellten ist zum Zeitpunkt der Verbreitung regelmäßig abgeschlossen.

Das übliche Begründungsmuster lautet: Der Verbreitende fördere mit seinem Verhalten einen illegalen Markt und setze dadurch einen Anreiz für die Produktion weiterer kinderpornographischer Inhalte und den damit einhergehenden Rechtsverletzungen. Doch was rechtfertigt es, dem an einem Markt Partizipierenden die von anderen begangenen Rechtsverletzungen zuzurechnen? Übrig bleibt der systematisch falsch verortete Schutz des Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Kinder. Die Einbeziehung des wirklichkeitsnahen Geschehens lässt sich hiermit ohnehin nicht erfassen.

Alles wie immer eben: Von der Tat über die Verurteilung bis hin zu den Reaktionen der Medien, der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers.

seien lediglich Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zurückzunehmen, mehr könnten sie sich abschminken.

Das leuchtete RH auch deshalb unmittelbar ein, weil für ihn keinerlei Verlust hiermit verbunden wäre. Vielleicht verspürte der deutlich jüngere Constantin von Lijnden von der FAZ ein wenig Leidensdruck, jedenfalls war er geistig rege genug, um den scheinbar naheliegenden Unterschied

zwischen einem Verbot und einer Option auf mehr wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen zu lassen:

„Natürlich gibt es ein Recht darauf, Partys zu feiern. Es nennt sich allgemeine Handlungsfreiheit und steht in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Wenn dieses Recht den Bürgern verwehrt wird, dann handelt es sich dabei selbstverständlich auch um eine Freiheitseinschränkung, nicht anders als bei Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die ja explizit dem Verbot sozialer Zusammenkünfte einschließlich Partys dienen.“

<https://www.faz.net/-gpg-ab6yv> [kostenfreies Probeabo]

Können wir bei dieser Gelegenheit auch gleich die harten Türen schleifen, die uns aus Solidarität mit

den Gescheiterten schon immer ein Dorn im Auge waren? Ganz so schnell geht es dann doch nicht, denn hier müssen wir wieder differenzieren, wenn wir dem BGH folgen wollen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz komme nicht zur Anwendung, weil es an einem typischen Massengeschäft fehle. Ins Kino dürfe jeder, auch wenn es keiner mehr will, bei einer Tanzveranstaltung könne ein anerkanntes Interesse des Unternehmers bestehen, auf die Zusammensetzung des Publikums Einfluss zu nehmen.

Für die Alten (= Ü-30) bleibt es also dabei: „Heute leider nicht“. Auch Constantin von Lijnden muss leider draußen bleiben.

<https://strafrecht-online.org/ts-tuersteher>

< Von Impfdrängern und Passfälschern >

Die Impfstoffe gegen das Corona-Virus sind trotz der bereits sichtbaren Impffortschritte heiß begehrt. Eine vollständige Aufhebung der Priorisierung ist zwar in Sicht, aber die Impftermine sind weiterhin knapp. Gleichzeitig wird mit dem zunehmenden Wegfall der Corona-Restriktionen für Geimpfte die Verlockung immer größer, über die Spritze einen Teil der in der Pandemie aufgegebenen Freiheit zurückzugewinnen.

Ein derartiges Auseinanderklaffen von gesellschaftlich anerkannten Zielen und den zur Verfügung stehenden Mitteln führt zu abweichendem Verhalten. Das propagiert nicht nur die Anomie-theorie nach Robert K. Merton, sondern zeigt sich auch in Pandemiezeiten. Gibt es nicht ausreichend legale Wege, um einen Rückgewinn von Freiheit zu erreichen, dann wird eben „getrickt“. Und so lesen wir in den vergangenen Wochen in der Presse vermehrt von Impfdrängern, Impfpassfälschern und dem richtigen Umgang mit diesen Personengruppen.

Zunächst zu erstgenannter Gruppe, die bereits seit längerer Zeit die Schlagzeilen beherrscht. Man kann durchaus über die moralische Bewertung des Erschleichens eines vorzeitigen Impftermins entgegen der (noch) vorgeschriebenen Priorisierung streiten. Solange es andere Interessent*innen

für den Impfstoff gibt und es damit zu einem Verteilungsproblem kommt, gebietet es die staatliche Verpflichtung zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger, auf die Einhaltung einer festgelegten Priorisierung zu pochen, soweit diese aus medizinischer Sicht indiziert ist.

Die Frage ist jedoch, mit welchen Mitteln dies geschieht. Wie üblich, wenn ein neues gesellschaftliches Problem ausgemacht wird, ist der Ruf nach dem Strafrecht nicht weit. Die Vorsitzende des deutschen Ethikrates, Alena Buyx, regte bereits im Februar an, über Sanktionen nachzudenken, und auch der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn wollte Strafen für „Impfdrängler“ von seinem Ministerium zumindest prüfen lassen. Die Journalistin Carolin Nieder-Entgelmeier von der „Neuen Westfälischen“ bezeichnete das Erschleichen eines Impftermins gar als „niederträchtiges“ Verhalten, das nach strengen Sanktionen verlange.

<https://strafrecht-online.org/nw-impfdraengler>

Aber wie sollte ein Straftatbestand gegen Impfdrängelei aussehen und welches Rechtsgut würde durch diesen geschützt? Die Rede vom „Erschleichen“ eines Impftermins legt es zunächst nahe,

den Tatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) um eine zusätzliche Alternative des Erschleichens von Gesundheitsleistungen zu erweitern. Damit würden jedoch weitere Brüche im ohnehin zunehmend inkonsistenten System der Vermögensdelikte in Kauf genommen. Denn mit einem Vermögensschutz hätte eine Tatbestandsausgestaltung nichts zu tun, die die Inanspruchnahme einer Gesundheitsleistung ausreichen ließe, auf die nach der Impfverordnung des Bundes derzeit noch kein Anspruch besteht. Die Impfung wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird also eine Impfdosis an Person A anstelle von Person B verimpft, ändert das an der Vermögenslage der öffentlichen Hand nichts. Vielmehr ist den staatlichen Stellen, die die Impfung zur Verfügung stellen, bekannt, dass sie – unabhängig davon, wen sie vor sich haben – kein Entgelt für die Leistung erhalten. Die Reihung spielt daher für das Rechtsgut des Vermögens keine Rolle.

Denkbar wäre allenfalls die Kriminalisierung der Impfdrängerei aufgrund der damit einhergehenden Umgehung der Priorisierung öffentlicher Gesundheitsleistungen. Die staatliche Dispositionsfreiheit über das Impfstoffkontingent wäre damit Schutzgut eines solchen Tatbestands. Erstens muss jedoch bezweifelt werden, ob es allein dieser Zweck rechtfertigt, das Verhalten mit Kriminalstrafe zu bedrohen. Zweitens wäre die Erforderlichkeit eines solchen Straftatbestands höchst fraglich. So wäre es den staatlichen Stellen durchaus möglich, das Vergabeverfahren so zu organisieren, dass ein Vordrängeln jedenfalls erheblich erschwert würde. Verzichtet man aber aus Gründen der Entbürokratisierung auf den Einbau entsprechender Sicherungen, so darf dies nicht zulasten derjenigen gehen, die lediglich ihren Anspruch auf Teilhabe am öffentlichen Gesundheitswesen geltend machen.

Zur zweiten Personengruppe: Auch die Impfpassfälscher scheinen ein aktuelles Problem darzustellen, das Kriminalpolitiker*innen umtreibt. So forderte die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann vorletzte Woche, die Strafen für das Fälschen von Impfpässen müssten deutlich erhöht werden. Hier bestehe „dringender Handlungsbedarf, um eine Bestrafung der Täter

zu ermöglichen, welche dem verwirklichten Unrecht und den drohenden Gefahren angemessen ist.“

<https://strafrecht-online.org/pm-jumi-hessen>

Werfen wir zunächst einen Blick auf die aktuelle Gesetzeslage: Das Fälschen von Urkunden ist nach § 267 StGB strafbar. Hiernach ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen. Handelt es sich bei der Urkunde jedoch um ein Gesundheitszeugnis – wie etwa einen Impfpass –, und wird dieses zum Zweck der Täuschung bei behördlichen Kontrollen gefälscht, so greift mit § 277 StGB („Fälschung von Gesundheitszeugnissen“) eine Privilegierung. Die Strafe für das Fälschen des Impfpasses in Täuschungsabsicht ist lediglich ein Jahr Freiheitsstrafe im Höchstmaß.

Ein sachlicher Grund für diese Privilegierung ist in der Tat nur schwer zu finden. Eine Gleichstellung von Gesundheitszeugnissen mit anderen Urkunden wäre wohl ohne Probleme realisierbar und einer Entschlackung des StGB obendrein zuträglich. Ob es allerdings auch notwendig ist, den Strafraum angesichts des neuen Phänomens der Impfpassfälschung zu erweitern, sei bezweifelt. Die mit der Schärfung von Strafraum häufig bezweckte abschreckende Wirkung lässt sich empirisch nicht bestätigen. Die durch die Schaffung von neuen Straftatbeständen erhoffte symbolische Wirkung bleibt dann aus, wenn die Schärfung des Strafraums lediglich über das Streichen einer Privilegierung erreicht wird. Denn die Fälschung von Gesundheitszeugnissen würde dann nicht einmal mehr ausdrücklich im StGB genannt werden.

Die Debatte um die Kriminalisierung von Impfdrängern und Passfälschern sollte daher eine Mahnung sein, nicht bei jedem neuen gesellschaftlichen Problem, das zum Modethema wird, sogleich das Strafrecht zu bemühen. Gerade Pandemiezeiten verlangen danach, nicht in blinden Aktionismus zu verfallen, sondern sich in Geduld zu üben – auch seitens der Kriminalpolitik. Und so bleibt zu hoffen, dass sich die vermeintlichen Probleme des Vordrängels und Passfälschens in wenigen Wochen erledigt haben.

III. Leute

< Das Ende ist nahe ... >

Schon 2016 hatten wir unter dem Titel < Flieg nicht so hoch, mein kleiner Freund > einen sorgenvollen Blick auf die Ikarusse unserer Zeit geworfen, bei deren steilen Thesen wir ein wenig in Sorge waren, ob sie sich noch lange in solch schwindelnden Höhen würden halten können. Denn in einer solchen Situation muss man ja immer noch was draufsatteln. Bezeichnenderweise mit dabei: Thomas Fischer, Boris Palmer und Heiko Maas.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-11-25> [S. 5]

Zunächst einmal müssen wir Thomas Fischer und Boris Palmer Respekt zollen. Sie haben es tatsächlich – anders als der sich demütig seinem Schicksal fügende Außenminister – trotz unserer düsteren Prognosen geschafft, weitere fünf Jahre irgendwie noch im Gespräch zu bleiben.

So hatten wir pessimistisch Boris Palmers damaligen FAZ-Beitrag mit dem Titel < Die Nazis, die Flüchtlinge und ich > wie folgt kommentiert: „Gar nicht mal so schlecht, wir haben aber trotzdem keine Lust. Palmer hat jedenfalls erkannt, dass nach der Akzeptanz für den Alltagsrassismus eigentlich nur noch die Nazis kommen können. Sicherlich spielt er aber nur ein bisschen mit diesen. Wir warnen ihn: Ohne Hitler geht ab Weihnachten nichts mehr.“

Es ging wie gesagt doch noch was, und zwar weit über Weihnachten 2016 hinaus. Er hatte irgendwie Glück: Erst schloss er messerscharf von der Hautfarbe, lauter Musik und nacktem Oberkörper auf die Flüchtlingseigenschaft, dann brachte er diesen Menschenschlag ganz passend mit gehäuften Schwarzfahrten in Verbindung, um sodann vom Coronavirus ungeahnten Rückenwind zu erfahren. Den Tübinger Weg veredelte er mit seinem Missmut, sich um Menschen kümmern zu müssen, die in einem halben Jahr sowieso tot seien.

Und jetzt dann doch das nahende Ende, zumindest vielleicht. Dass es über einen Fußballspieler

eingeleitet wurde, der wie Boris Palmer unter manischem, narzisstischem Geltungsbedürfnis bei Mittelmäßigkeit durch und durch leidet, gefällt uns.

Es wäre ausnahmsweise einmal stilvoll gewesen, wenn Thomas Fischer einfach seine Gazette in SPON heimlich, still und leise eingestellt hätte. Aber nein, selbst dieser Schritt muss ganz im Stile seiner Kolumnen mit eben der Überschrift „Das Ende ist nahe!“ erfolgen: ausschweifend, selbstverliebt und allenfalls ganz latent mit Selbstironie kokettierend.

<https://strafrecht-online.org/spon-fischer-ende>

Wir hätten es auch als typisches Verhaltensmuster narzisstischer älterer Menschen akzeptiert, dass sie nicht einfach abtreten können und sich ein neues herausforderndes Tätigkeitsfeld suchen, auch wenn Thomas Fischer selbst bekundet hatte: „Ich beabsichtige nicht, die Welt der Strafverteidigung mit höchstrichterlicher Weisheit zu beglücken“.

https://www.lto.de/persistent/a_id/44700/

Aber warum nur haben wir Assoziationen zu „Heer, Sturm und Stahl“, wenn Masken-Sauter und (bei weitem nicht nur) Honorar-Gauweiler nunmehr durch Thomas Fischer ergänzt werden, der sich umgehend wieder über Dieter Wedel ins Rampenlicht bugsierte?

Und wie steht es nun mit dem Virus? Steht ihm oder doch noch uns das Ende bevor? Im März waren sich die Auguren noch weitgehend darin einig, dass die Inzidenzen im April und Mai regelrecht explodieren würden. Die Mutanten wären im Begriff, uns zu überrennen. Das Virus habe einen Raketenantrieb bekommen, die Schlacht sei

längst verloren (Melanie Brinkmann, Karl Lauterbach und die Modellierer diverser Wissenschaftszentren).

Wenn wir es richtig verstehen, hatten die Expertinnen und Experten gleichwohl Recht. Das sei eben – so Lauterbach – der Fluch der Prognosen, mal wieder ein Paradoxon. Man nehme die Vorhersagen zur Kenntnis und flugs ändere sich das Verhalten. So bleibe man Ostern zuhause, die Partys fielen ins Wasser, der Gesetzgeber besinne sich auf einschränkende Maßnahmen. Und schon sehe wieder alles ganz anders aus.

Das hat natürlich ein wenig mit Selbstbewusstsein zu tun. So langsam dürften auch die Letzten kaputt haben, wer den Risiken der Pandemie besonders ausgesetzt ist, nämlich die Schwachen der Gesellschaft. Bei ihnen ist der Gabentisch der zur

Verfügung stehenden Alternativen nicht gerade üppig ausgestattet, sie kämpfen um das Existenzminimum. Die Kurven der Max-Planck-Modellierer sind überraschenderweise nicht deren stündliches Gesprächsthema, obwohl auf engem Raum viele Diskutanten zur Verfügung stünden.

Und überhaupt: Wir haben mal nachgeschaut, was es mit dieser mathematischen Modellierung so auf sich hat.

<https://strafrecht-online.org/uni-hh-mathe>

Und etwas von in die Rechnung einzubeziehenden Variablen gelesen. Aber störend sind sie allemal. Lassen wir sie eben einfach mal der Einfachheit außen vor.

<https://strafrecht-online.org/zeit-prognosen>

IV. Events

< Extreme Sicherheit: Rechte Netzwerke in Polizei und Bundeswehr? >

Am 29. April fand eine unter anderem von der Fachstelle für Demokratie der Stadt München veranstaltete Podiumsdiskussion statt, die unter dem oben genannten Titel ein vielversprechendes Podium präsentierte. Zu Gast waren der zivile Vizepräsident des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) Burkhard Even, der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Oliver Malchow, die Journalistin Christina Schmidt und der Kriminologe Tobias Singelstein. Moderiert wurde der Abend von Heike Kleffner, die jüngst ein Buch zu diesem Thema mit zahlreichen Beiträgen von Investigativjournalist*innen miterausgegeben hat.

Christina Schmidt beseitigte mit einer Aufzählung der jüngsten Enthüllungen von rechtsextremen Netzwerken bei Bundeswehr und Polizei gleich zu Beginn das Fragezeichen am Ende des Veranstaltungstitels. Dass Mitglieder von in Polizei und Bundeswehr verankerten Netzwerken wie dem „Nordkreuz“ ihre beruflichen Möglichkeiten gezielt nutzen, um rechtsextremes Gedankengut zu

verbreiten, Privatadressen von politisch Andersdenkenden herauszufinden oder Waffen und Munition beiseitezuschaffen, ist schlicht Realität. Sie stellen aller Wahrscheinlichkeit nach zudem nur die Spitze des Eisbergs dar, da ihre Enttarnung Journalist*innen und Personen aus der Zivilgesellschaft und nicht etwa den eigentlich zuständigen Sicherheitsbehörden zuzurechnen ist.

Als Nächster war Tobias Singelstein an der Reihe, dessen im Newsletter schon mehrfach erwähnte Studie „KviAPol“ zu extralegalen Polizeigewalt nach wie vor bereits vor der Veröffentlichung des Abschlussberichts (auch) in der Polizei für Unruhe sorgt und sich erst jüngst Diskreditierungsversuchen durch eine Arbeitsgruppe an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz erwehren musste.

<https://strafrecht-online.org/kviapol>

Singelstein wies auf die insbesondere Spezialeinheiten immanente Gefahr der Bildung von Bin-

nenkulturen mit abweichenden Wertevorstellungen hin, die genauso aber auch bei Dienstgruppen in der Polizei bestehe. Konsequenz dieses in der Polizeiforschung als „Cop Culture“ oder „Korpsgeist“ bezeichneten Phänomens sei eine mangelnde Fehlerkultur und die Erschwerung der Strafverfolgung von rechtswidrigem Polizeiverhalten durch eine „Mauer des Schweigens“ der Polizeibeamt*innen.

Anschließend betrat Malchow das virtuelle Podium. Auf die Einstiegsfrage, ob man angesichts der Vielzahl von Enthüllungen in jüngerer Vergangenheit noch von Einzelfällen sprechen könne oder ob es sich nicht vielmehr um ein systemisches Problem handele, drehte sich Malchow eindrucksvoll verbal einmal um die eigene Achse, um die Frage dann doch nicht zu beantworten. Auch ansonsten war Malchow eher damit beschäftigt, die Entwicklung und Haltung der GdP zu loben, sodass Ideen für konkrete Schritte gegen rechts-extreme Strukturen in der Polizei leider im Dunkeln blieben.

Schließlich war auch Burkhard Even für den MAD an der Reihe, dessen Auftritt durch technische Schwierigkeiten und ein schlecht sitzendes, aber vielleicht sinnbildliches Headset beachtlichen Alters doch etwas sabotiert wurde. Jedenfalls versicherte er, Nachlässigkeiten wie früher gebe es heute beim MAD nicht mehr. Zudem habe man kein Problem in der Fläche der Bundeswehr. Ob derlei Relativierungen an dieser Stelle zu einem besseren Umgang mit einem offensichtlich bestehenden Problem beitragen, darf zumindest bezweifelt werden.

In der sich anschließenden nur kurzen Diskussion setzte Schmidt Even und Malchow unter Druck:

Es könne doch nicht sein, dass immer noch über die Frage: „Einzelfälle, ja oder nein?“ gestritten werde. An Beispielen machte sie deutlich, dass die betroffenen Behörden sich nicht einmal an einer lückenlosen Aufklärung der schon bekannt gewordenen Fälle interessiert zeigten, sondern stattdessen Informationen zurückhielten und uninformierte Beamte zu Zeugenvernehmungen schickten. – Die Kritik blieb zunächst unbeantwortet.

Gegen Ende wurde noch die Frage thematisiert, ob „Whistleblower“ in den Sicherheitsbehörden hinreichend geschützt seien oder ob es mehr externe Beschwerdestellen brauche, wofür sich auch Schmidt und Singelstein aussprachen. Malchow betonte hingegen, er habe sein Leben lang in der Polizei ohne Probleme seine Meinung gesagt und vielleicht fehle es manchen auch schlicht an Zivilcourage.

Am Ende meldete sich auch Even noch einmal zu Wort, um auf Hinweis der Moderatorin zu der Kritik von Schmidt Stellung zu nehmen. Man habe derzeit ein paar Sachverhalte, über die man nicht in größerem Kreis reden könne, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. – Ein Schlussakkord, der die Zuhörenden nicht gerade beruhigt zurückließ.

In der Gesamtperspektive dann doch eher ein Austausch bekannter Sichtweisen über ein kontroverses Thema, bei dem die erhoffte weiterführende Kontroverse auf der Strecke blieb.

<https://strafrecht-online.org/rechte-netzwerke>

V. Lehre

< Ganz alte Schule >

So lautet der treffende Titel einer Erlebniserzählung in „Buch Zwei“ der Süddeutschen Zeitung vom 8./9. Mai.

<https://strafrecht-online.org/sz-alte-schule>
[kostenloses Probeabo]

In einer Selbsteinschätzung der Süddeutschen Zeitung präsentiert dieses „Buch Zwei“ besonders aufwendige Recherchen zu aktuellen Themen. Aktuell ist das Thema nach wie vor, ob die Recherchen so wahnsinnig aufwendig waren, wagen wir indes zu bezweifeln. Denn die so bezeichnete Erlebniserzählung handelt von fehlenden Notebooks, mangelhaftem Internet und überforderten Entscheidungsträgerinnen. Es geht um Kompetenzen für die (Hoch-)Schulen und Geld, das nur sehr schleppend abgerufen wird.

Irgendwie haben wir das durchaus alles schon einmal gelesen. Und wir sind ein wenig erstaunt, dass es dem ganzen Team von Autorinnen und Autoren bei diesem Format nicht einmal in den Sinn kam, den naheliegenden (und übrigens auch bereits einige Male thematisierten) Schritt vom Geld zu den (fehlenden) Konzepten zu gehen.

Aber diese Beschränkung hat durchaus System. So wird uns in der Badischen Zeitung die „Macherin der digitalen Uni“, zugleich das ehrenvolle „Gesicht der Woche“, präsentiert. Wir schließen unwillkürlich die Augen und stellen uns zunächst einmal im Geiste die Person vor, die an der weltberühmten – wieder eine Selbsteinschätzung – Albert-Ludwigs-Universität die Geschicke dieser gewaltigen Herausforderung gestaltet und in ihren Händen hält.

<https://strafrecht-online.org/bz-macherin>

<https://strafrecht-online.org/bz-gesicht>

Als wir die Augen wieder öffnen, lesen wir in den erwähnten BZ-Beiträgen über die Herausforderung, 30 Server zu betreuen, sie zu konfigurieren und die digitale Lernplattform Ilias auch bei großem Ansturm am Laufen zu halten. Koordiniert wird dies bezeichnenderweise vom Rechenzentrum, die über eine Abteilung „E-Learning“ verfügt. Zwar ist auch davon die Rede, „die Macherin“ habe seitens der Prorektorin für Studium und Lehre von heute auf morgen unmissverständlich die Ansage erhalten: „Schulen Sie die Leute!“ Macht man sich indes bewusst, dass – so der Artikel ganz zu Recht – E-Learning bis zu Corona als „ein nettes Plus“ angesehen wurde, so wird die Abwegigkeit der Ansage offenkundig. Es geht nicht um die Schulung hinsichtlich eines netten Plus, sondern um ein grundlegend anderes didaktisches Konzept. Es ist auch deswegen grundlegend anders, weil bereits das didaktische Konzept des Präsenzunterrichts zuvor „steinalt“ war, um auf die Überschrift zurückzukommen.

Selbst wenn es also gelingen sollte, noch ein paar mehr Server aufzusetzen, den Lehrerinnen und Lehrern ein Notebook zu verschaffen und die derzeitige Bildungsministerin im Herbst zu ersetzen, selbst wenn man an (Hoch-)Schulen nach den Sommerferien wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren sollte, bliebe die Ausbildung ebenso rückständig wie für viele der für die Lehre Verantwortlichen bequem.

Aber das sollte uns nun wirklich nicht bekümmern. Zunächst einmal wäre es an der Zeit, uns für die Bewältigung der schweren Zeit auf die Schulter zu klopfen, um sodann wieder in einen wohlverdienten Tiefschlaf zu verfallen.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Werte Nachbarn >

Es besser zu machen, wenn´s mal wieder nicht so läuft, ist immer eine Option. Aber sie setzt erstens die seltene Einsicht voraus, dass es eben nicht läuft, zweitens die Fähigkeit zur Umkehr und drittens wäre es eben recht anstrengend. Da erscheint es allemal attraktiver, mitleidig auf diejenigen zu blicken, bei denen es definitiv Probleme gibt. Und hier bietet sich bei aller Zurückhaltung und Bescheidenheit, die hier natürlich reflexhaft stets benannt seien, Österreich als Kandidat an.

Drei Zugänge erscheinen uns insoweit denkbar: Da wäre zunächst einmal der klassische des Bildungsbürgertums, nämlich derjenige über die SZ oder die FAZ.

<https://strafrecht-online.org/sz-kurz>

Dann haben wir zweitens Jan Böhmermann, anstrengend, belehrend, aber zumindest die Gags der letzten Wochen (Blümel-Spaziergang mit Laptop und so) noch einmal knapp zusammenfassend.

<https://www.youtube.com/watch?v=b8ghF63cL3g>

Drittens lohnen sich ausnahmsweise sogar die Originalinterviews mit den Protagonisten Kurz und Blümel, jedenfalls dann, wenn Armin Wolf sie gestaltet.

<https://www.youtube.com/watch?v=upI0GQKj8Jk>

<https://www.youtube.com/watch?v=bEXu3YwEAJ4>

VII. Das Beste zum Schluss

Bleiben wir doch einfach beim Thema der von uns geschätzten Kategorie, die man nicht braucht. Und kochen mit dem Basti.

<https://www.youtube.com/watch?v=QWxSYOXJZbI>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>